

Bewertung der Vorräte bei erstmaliger Bilanzierung

(selbstproduzierte Vorräte, welche zum Eigenbedarf bestimmt sind)

- **Bisher** war die vermögenssteuerliche Deklaration dieser Vorräte in vielen Kantonen **fakultativ**. Mit dem Inkrafttreten des StHG auf 2001 wird deren vermögenssteuerliche Erfassung zum einkommenssteuerlich massgebenden Bilanzwert zwingend vorgeschrieben (Art. 14 Abs. 3 StHG);
- in Anlehnung an die Behandlung der stillen Reserven beim damaligen Eintritt in die Aufzeichnungspflicht besteht auf Ende 2000 die Möglichkeit die stillen Reserven auf den selbstproduzierten Vorräten, welche für den Verbrauch auf dem eigenen Betrieb bestimmt sind (Rauhfutter, Stroh, Getreide, usw.), erfolgsneutral aufzulösen;
- diese privilegierte Auflösung stiller Reserven, denn um eine solche handelt es sich, begründet sich im Systemwechsel bei der Vermögenssteuer. Eine Aufwertung in späteren Jahren stellt Ertrag dar;
- **Bedingung** ist jedoch, dass **bisher** die Deklaration dieser Vorräte fakultativ war. Hat ein Kanton die vermögenssteuerliche Deklaration schon bisher als obligatorisch erklärt, oder haben die Bestandesveränderungen die Erfolgsrechnung beeinflusst, entfällt die Möglichkeit der erfolgsneutralen Aufwertung;
- die Aufwertung ist möglich bis zum **normalen Jahresvorrat**. Der diesen übersteigende Teil wird als Ertrag erfasst; Der normale Jahresvorrat entspricht dem nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen festgelegten Bilanzbetrag, so:
 - zeitnahe Preis pro Einheit,
 - der Menge, in Abhängigkeit von:
 - der produzierenden Fläche,
 - dem Viehbestand,
 - dem Abschlussdatum;
- die **Verhältnismässigkeit der Bewertung** (bezüglich Menge, Preis, usw.) nachzuweisen, obliegt dem Pflichtigen. Bestandesveränderungen in den nachfolgenden Jahren sind zu begründen, da insbesondere grosse (buchmässige) Verminderungen oft der betriebswirtschaftlichen Grundlage entbehren;
- dieser Wert ist für die Vermögenssteuer ungeschmälert zu übernehmen. Der im Ertragswert der landwirtschaftlichen Liegenschaft unter „Vorräte und Feldinventar“ enthaltene Anteil stellt vermögenssteuerlich weiterhin eine stille Reserve dar.

Bewertung der Rauhfuttermvorräte bei erstmaliger Bilanzierung

Winterfütterung: November bis Ende April	180	Tage
durchschnittlicher Bestand rauhfuttermverzehrender Tiere in RhGVE	25	RhGVE
Tagesbedarf pro RhGVE an kg TS (Trockensubstanz)	17	kg
normaler Jahresvorrat (in TS) somit: (25 RhGVE x 17 kg x 180 Tage)	76'500	kg
entspricht einer Dürrfuttermenge mit 88% TS-Gehalt von:	86'932	kg
oder in Zentnern	869	q
durchschnittlicher Rauhfuttermpreis pro q (gern. FAT-Richtzahlen)	28	Fr.

Normaler Jahresvorrat

für 25 RhGVE bei 180 Tagen Winterfütterung	24'341	Fr.
oder pro RhGVE	974	Fr.
pro GVE und Monat	162	Fr.

Anpassung: an die nach dem Buhaltungsabschluss verbleibende Winterfütterung:

Bei Buhaltungsabschluss jeweils am 31.12. xx muss dieser Wert um 2/6 gekürzt werden, da der für die Monate November / Dezember bestimmte Vorrat bereits verfüttert ist.

für 25 RhGVE bei noch verbleibenden 120 Tagen Winterfütterung	16'227	Fr.
oder pro RhGVE	649	Fr.
gerundeter Wert pro RhGVE	700	Fr.
bei Abschlussdatum Neujahr und ca. 120 Tagen verbleibender Winterfütterung		